

DER SYNDIKUSANWALT

RECHTSANWALT DR. PETER HAMACHER, BERLIN · STELLVERTRETENDER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER
DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

I. Allgemeine Hinweise

1. Der Syndikusanwalt ist ein Rechtsanwalt, der seiner beruflichen Tätigkeit vornehmlich in einem regelmäßig durch Dienstvertrag (Anstellungsvertrag) geordneten Beschäftigungsverhältnis mit einem ständigen Auftraggeber nachgeht. Nach den vorliegenden Erkenntnissen lassen sich über das Verhältnis der dem ständigen Auftraggeber und weiteren Auftraggebern jeweils geschuldeten Dienste keine verlässlichen Aussagen machen. Sehr häufig liegt indessen der Schwerpunkt der beruflichen Arbeit des Syndikusanwalts durchaus, manchmal sogar ausschließlich, in der Tätigkeit für den ständigen Auftraggeber. Syndikusanwälte sind meist in Unternehmen, Banken, Versicherungen und Verbänden aller Art sowie ähnlichen Vereinigungen tätig. Viele der genannten Institutionen haben hauseigene Rechtsabteilungen eingerichtet, in die einzutreten gerade auch für den Berufsanfänger eine sehr sinnvolle Perspektive der Berufsplanung darstellt. Über den Anteil der Syndikusanwälte an der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte hat die von dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln und der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im DAV 1997 veranstaltete Studie „Das Berufsbild des Syndikusanwaltes“¹⁾ genaueren Aufschluss gegeben. Der Anteil der Syndikusanwälte an der gesamten Anwaltschaft liegt bei 6 %. Die Zahlenangaben früherer Schätzungen pendelten zwischen 15 % und 25 %.
2. Der Variante des Berufsbildes des Rechtsanwalts, die der Syndikusanwalt darstellt und dessen besonderen Interessenschwerpunkten entspricht es, dass der Deutsche Anwaltverein eine Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte eingerichtet hat, über deren Tätigkeit u. a. das Anwaltsblatt in unregelmäßiger Folge berichtet.
3. Der Syndikusanwalt heutiger Prägung hat sich seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts entwickelt. Die Gründe hierfür liegen bekanntlich in der enormen Ausweitung der wirtschaftlichen, industriellen und dienstleistenden Tätigkeiten, deren Internationalisierung sowie der im Rechtsstaat selbstverständlichen Durchdringung aller Wirtschafts- und Lebensbereiche durch das Recht. Dieser oft unschön „Verrechtlichung aller Lebensbereiche“ genannte Vorgang hat es mit sich gebracht, dass das Recht auf höchst differenzierte wirtschaftliche Vorgänge, Handlungsformen und Handlungsalternativen bei allem Drang nach Vereinfachung doch zumeist sehr spezialisierte Antworten und Gestaltungsmaßstäbe finden muss. Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass sinnvolle, effiziente, nach außen abgeklärte sowie auch kostengünstige unternehmerische Tätigkeit, ferner verbandliche Arbeit in allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen

1) Christoph Hommerich, Hanns Prütting, Das Berufsbild des Syndikusanwaltes AnwBl 11/1997 – Beilage; = dieselben, Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, Band 26, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 1998.

Lebens ohne permanente, sachkundige, auf die speziellen Bedürfnisse zugeschnittene und mit ihnen vertraute, spezialisierte Rechtsberatung nicht mehr denkbar sind. Diese Rechtsberatung vollzieht sich von einer bestimmten Größenordnung des Unternehmens an, ferner nach dem Volumen des Rechtsberatungsbedarfs sowie aufgrund einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Analyse durch die dauerhaft in die jeweilige Institution integrierte Rechtsabteilung, die Stabstelle „Recht“ oder den ausschließlich oder vornehmlich für die Bearbeitung von Rechtsfragen engagierten Berufsangehörigen.

II. Berufsrechtliche Fragen

1. Die berufsrechtliche und berufspolitische Diskussion tut sich seit jeher schwer mit dem Syndikusanwalt, der im Gefüge der bunt strukturierten²⁾ Anwaltschaft auch rechtlich jedenfalls seit der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 seinen festen Stellenwert hat. Das Unbehagen entzündet sich vor allem an dem Bild des unabhängigen Rechtsanwalts und im Hinblick auf ein (zu enges) Berufsverständnis, das den Rechtsanwalt vor allem vor Gericht agieren sieht. In beiden Punkten dürfte nach den Veränderungen der modernen Welt und im Blick auf die seit einigen Jahren geführte berufspolitische Diskussion eine Revision überkommener Vorstellungen am Platz sein.

Niemand, der im Berufsleben steht, verfügt heute über ein Maß an persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, das offenbar einer Vorstellung zu Grunde liegt, die schon die bloße Tatsache eines Anstellungsverhältnisses zum Anlass nimmt, die Unabhängigkeit der Berufsausübung anzuzweifeln. Man kann schon darüber streiten, ob ein solcher Zustand der Unabhängigkeit, der einer Idealvorstellung gleichkommt, je geherrscht hat; heute jedenfalls ist eine derartige undifferenzierte Sicht der Dinge nicht mehr angebracht; die Zeiten haben sich geändert, nicht zuletzt auch in den Kanzleien der frei praktizierenden Anwälte, in denen vielfach Kolleginnen und Kollegen im Anstellungsverhältnis tätig sind. Die Rechtsanwaltschaft kennt die Rechtsanwalts-GmbH als Berufsausübungsform. Sinnvolle Rechtsberatung gibt es nur, wenn sie in der Sache des Rechts weisungsfrei und insofern unabhängig erfolgt. Nach Stellung und Arbeitsfeld muss der Syndikusanwalt dafür Sorge tragen, dass er in dieser Weise souverän arbeiten kann. Die einem Dienstvertrag sachnotwendig folgenden Elemente der Gebundenheit treten demgegenüber zurück.

Die gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts ist zu Recht der wesentliche Ansatzpunkt für berufsrechtliche Regelungen. So verbietet z. B. § 46 BRAO dem Syndikusanwalt, für seinen ständigen Auftraggeber vor Gerichten und Schiedsgerichten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig zu sein. Nicht jede von diesem Ausgangspunkt aus getroffene Regel ist allerdings auch passend für den viel weiter gezogenen und auch zunehmend in Anspruch genommenen Arbeitsbereich des Rechtsanwalts. Eine vor- und außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit für den ständigen

²⁾ Schardey, AnwBl 1987, S. 401.

Auftraggeber ist durchaus angezeigt. Manches Zulassungs- und Berufsausübungs-kriterium, in älterer Zeit dogmatisch gefasst und unbesehen sogar bis in die neueste Gesetzgebung tradiert, verdient in Folge der gewandelten Verhältnisse heute einen anderen Blickwinkel und eine erneuerte Argumentationslinie. Zu differenzieren wird wohl nötig sein zwischen solchen Syndikusanwälten, die ihr Unternehmen anwaltlich betreuen und anderen, die neben ihrem ständigen Auftraggeber (meist: ein Verband) auch Dritte, etwa dessen Mitglieder, beraten.

2. Für die Zulassung des Syndikusanwalts zur Rechtsanwaltschaft gibt es in der BRAO keine besonderen Bestimmungen. Es gelten, wie sonst auch, die §§ 6, 7 BRAO. Mit Rücksicht auf das ständige Dienst- und Anstellungsverhältnis des Syndikusanwalts gewinnt aber der in § 7 Nr. 8 BRAO vorgesehene Versagungsgrund besonderes Gewicht für das Zulassungsverfahren. Nach dieser Vorschrift – Gleichlautendes ist in § 14 Nr. 9 BRAO, ergänzt um eine Härteklausel, für den Fall des Widerrufs der Zulassung normiert – darf der Syndikusanwalt keine Tätigkeit ausüben, „die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.“ Das Kriterium regelt Inkompatibilitäten, die zur rechtlichen Ordnung eines Berufsbildes gehören. Der Gesetzgeber kann verbieten, dass neben dem Beruf (hier: des Rechtsanwalts) andere Tätigkeiten ausgeübt werden. Angesprochen ist damit allgemein die Problematik der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts im Zweitberuf. Freilich sind die allgemeine Zweitberufsproblematik und der Fragenkreis des Syndikusanwalts nicht deckungsgleich. Hier ist noch vieles unklar.³⁾

Die in § 7 Nr. 8 BRAO verzeichnete Formel ist durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 2. September 1994⁴⁾ eingefügt worden. Gegen die alte Fassung, die auf die Kriterien „Tätigkeit, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts nicht vereinbar ist“ und „Ansehen der Rechtsanwaltschaft“ abstellte, waren Zweifel über die hinreichende Bestimmtheit oder Geeignetheit angemeldet worden,⁵⁾ die allerdings das BVerfG in seiner Entscheidung vom 4. November 1992⁶⁾ (Zweitberufsentscheidung) nicht geteilt hat. Die Bestimmung ermögliche durch Auslegung und durch eine Anwendung, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt beachte, klare Ergebnisse.⁷⁾ Diese Maßstäbe sind auch an die neue Regel anzulegen, die zwar zu Recht das Merkmal „Ansehen der Rechtsanwaltschaft“ verworfen hat, im Übrigen aber wohl durch die neuen Formeln „Unabhängiges Organ der Rechtspflege“ und „Vertrauen in seine (sc. des Rechtsanwalts) Unabhängigkeit“ kaum größere Klarheit schafft. Das gilt hier ebenso, wie bei den weiteren Verwendungen des Begriffs der Unabhängigkeit im Dritten Teil der BRAO. Die Novelle des Jahres 1994 benutzt ihn erstmals außerhalb der

3) Vgl. dazu Kleine-Cosack, Rechtsanwalt, Syndikus-Anwalt und Zweitberuf, ZIP 1991, S. 1137.

4) BGBl – I – 1994, S. 2278 ff.

5) Vgl. nur Kleine-Cosack, a. a. O. (FN 2) m. w. N.

6) BVerfGE 87, S. 287ff. = AnwBl 1993, S. 120 ff.

7) A.a.O. S. 287 (317 bis 322).

generellen Beschreibung des Berufs in den §§ 1 bis 3 BRAO –, denn der „Unabhängigkeit“⁸⁾ eignet im Kontext inhaltlich eindeutig nur die Unabhängigkeit von jedem staatlichen Einfluss und die generell freiheitsstiftende Aussage. Alles, was sonst damit gemeint sein könnte, ist nur in Analyse je einzelner Fälle zu gewinnen.

Ist und bleibt die Zulassung des Syndikusanwalts Einzelfallentscheidung, so stellt sich dennoch die Frage nach dafür den Gesetzeswortlaut konkretisierenden Maßstäben. Deren Entwicklung ist Rechtsprechung und Praxis überlassen,⁹⁾ die beachten müssen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Herausarbeitung typisierender Unvereinbarkeitsregeln mit Blick auf die grundrechtlich gewährleistete Freiheit der Berufswahl Zurückhaltung gebietet.¹⁰⁾

Das BVerfG hat in der Zweitberufsentscheidung die von den Justizverwaltungen und Rechtsanwaltskammern sowie von der berufsrechtlichen Rechtsprechung entwickelten und normengleich angewandten Kategorien¹¹⁾ weitestgehend als mit dem Prinzip der Freiheit der Berufswahl unvereinbar erkannt.¹²⁾ Keine Rolle spielen danach mehr die Kriterien der „gehobenen Position“ und als generelle Versagungsgründe die „Tätigkeit für einen den anwaltlichen Berufspflichten nicht unterworfenen Dienstherrn“ und „die kaufmännisch-erwerbswirtschaftliche Tätigkeit“. Welcher Stellenwert den Merkmalen „rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben“, „Wille zur Berufsausübung“, „Freiheit in der Einteilung der Arbeitszeit“, „Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Bereich der rechtsberatenden/rechtsgestaltenden Tätigkeit im Unternehmen“ künftig zukommen wird, ist offen. Den letztgenannten Aspekten kommt Gewicht für die Entscheidung zu, während wohl die beiden erstgenannten Kriterien eher marginale Bedeutung haben. Dies sind insgesamt außerdem weniger Rechtsfragen als Aspekte des Berufsbildes, das die Anwaltschaft selbst klären und für eine dann etwa mögliche oder nötige Gesetzgebung entwickeln muss. Zu den genannten Gesichtspunkten nach der Entscheidung des BVerfG vom 4. November 1992 bekannt gewordene Rechtsprechung zeigt wiederum ein uneinheitliches Bild. So versagt der BGH dem erstberuflich tätigen Versicherungsmakler den Zugang zur Rechtsanwaltschaft, weil „die gleichzeitige Ausübung der Berufe als Rechtsanwalt und als Versicherungsmakler die Interessen der Rechtspflege gefährdet und das Vertrauen des rechtssuchenden Publikums in die Kompetenz und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft beeinträchtigen kann“¹³⁾ und lässt den juristischen Sachbearbeiter der Mieterbund Rechtsschutzversicherung zu,¹⁴⁾ während der AGH Rheinland-Pfalz sowohl den Verbandsgeschäftsführer¹⁵⁾ als auch den stellvertretenden Chefjustitiar einer Aktiengesell-

8) Vgl. dazu Koch, Zur anwaltlichen Unabhängigkeit, Liber Amicorum für Hans-Jürgen Rabe 1995, S. 77 ff.

9) Vgl. BT Drucks. 12/4993, S. 24.

10) Vgl. BVerfG, a. a. O. (FN 5), S. 322.

11) Vgl. dazu Voraufgabe, S. 155 (157 f.).

12) Vgl. zur Analyse der Entscheidung Kleine-Cosack, Freiheit zum Zweitberuf: Grundsatzentscheidung des BVerfG zur Anwaltszulassung, NJW 1993, S. 1289 ff.; Roxin, Das Beschlagsprivileg des Syndikusanwalts im Lichte der neuesten Rechtsentwicklung, NJW 1995, S. 17 ff.

13) BRAK-Mitt. 1994, S. 43 (44) – E vom 14.6.1993 –

14) RAK Köln-Mitt. 1995, S. 39 – E vom 21.11.1994 –

15) RAK Köln-Mitt. 1995, S. 40 – E vom 19.10.1994 –

schaft¹⁶⁾ ausschließt, weil sie für anwaltliche Tätigkeit keine Zeit haben. Es mag sein, dass die berufsrechtliche Rechtsprechung nach wie vor die dem Menschen angeborene Fähigkeit unterschätzt, viel zu arbeiten und mehreren Verrichtungen in gehöriger Abgrenzung voneinander nachzugehen.

Der Gesetzgeber hat nach den Vorgaben des BVerfG die Problematik durch die geschilderte Neufassung der §§ 7, 14 BRAO zu lösen versucht und sich dabei leiten lassen von dem Vertrauen, dass das Publikum in eine unabhängige, freie Anwaltschaft haben muss.¹⁷⁾ Die durch die Entscheidung des BVerfG zum Zweitberuf bewirkte Liberalisierung des Berufszugangs wirkt sich natürlich auch auf die Zulassung des Syndikusanwalts aus.

3. Für die Berufsausübung des Syndikusanwalts trifft § 46 BRAO die maßgebliche Regel. Die Bestimmung ist, veranlasst durch die Zweitberufsentscheidung des BVerfG,¹⁸⁾ neu gefasst und erweitert.¹⁹⁾

Es bleibt bei der seit langem bewährten und unangefochtenen Akzeptanz des Syndikusanwalts als einer Form der anwaltlichen Berufsausübung. Der Syndikusanwalt ist in jeder Hinsicht Rechtsanwalt im vollen Sinne des Wortes.²⁰⁾ Zu Recht hat der Gesetzgeber zum Zweck dieser Qualifizierung das Wort „überwiegend“ in Abs. 1 des § 46 BRAO, das zu differenzierenden Überlegungen hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusanwalts für den ständigen Auftraggeber und sonstige Auftraggeber Anlass gab, gestrichen. Mit dieser Klarheit verträgt es sich nur schwer, dass der Gesetzgeber in der erweiterten Regelung des § 46 und in der dazu gegebenen Begründung²¹⁾ die in dem Fragenkreis der (allgemeinen) Zweitberufsproblematik angesiedelte sog. Doppelberufstheorie anspricht. Es muss offen bleiben, ob dieser Ansatz des Gesetzgebers gefunden ist in voller Kenntnis der Tatsache, dass die Rechtsprechung und Literatur seit langem völlig unangefochten die Tätigkeit des Syndikusanwalts für seinen ständigen Auftraggeber als anwaltliche Tätigkeit qualifizieren.²²⁾ Viel spricht dafür, dass eher unbedacht der These des BVerfG für die Zweitberufsproblematik gefolgt worden ist. Die von dem Deutschen Anwaltverein angeregte und wünschenswerte ausdrückliche Klarstellung²³⁾ dessen, was seit langem praktiziert wird, nämlich, dass die Tätigkeit des Syndikusanwalts in toto und insbesondere für seinen ständigen Auftraggeber anwaltliche Tätigkeit ist, hat der Gesetzgeber expressiv verbis nicht aufnehmen wollen.²⁴⁾ So sind manche Zweifel geblieben.

16) RAK Köln-Mitt. 1995, S. 41 – E vom 19.10.1994 –

17) Vgl. BT Drucks. 12/4993, S. 24.

18) Vgl. BT Drucks. 12/4993, S. 24 und BT Drucks. 12/7656, S. 49.

19) Vgl. dazu ausführlich Biermann, AnwBl 1994, S. 562.

20) Zur Rechtsstellung des Syndikusanwalts vgl. Roxin, NJW 1995, S. 17 (18 bis 21) m. w. N., Prütting, AnwBl 11/1997 – Beilage, S. 5 bis 13 (= Bd. 26 – FN1 –, S. 26 bis 47).

21) Vgl. BT Drucks. 12/7656, S. 49.

22) Vgl. dazu zusammenfassend Roxin, NJW 1995, S. 17 (18 f.), siehe auch Kleine-Cosack, NJW 1993, S. 1289 (1293), ferner Biermann, AnwBl 1994, S. 562.

23) Vgl. näher Biermann, Der Syndikusanwalt im neuen Berufsrecht, AnwBl 1990, S. 420; Roxin, NJW 1995, S. 17 (19).

24) BT Drucks. 12/7656, S. 49; vgl. zur Gesetzgebungsgeschichte Roxin, NJW 1995, S. 17 (19 f.); Biermann, AnwBl 1994, S. 562 (563).

Die in § 46 Abs. 2 BRAO zusätzlich aufgenommenen Berufsausübungsregeln führen entgegen der vom Gesetzgeber erstrebten Intention²⁵⁾ keineswegs zu weiterer Klärung.²⁶⁾ Versagt wird einschränkungslos – in unzureichend durchdachter Übernahme der für sich genommen schon problematischen allgemeinen Tätigkeitsverbote des § 45 Abs. 1 Nr. 4 und des § 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO – die anwaltliche Tätigkeit in derselben Angelegenheit bei vorheriger, gleichzeitiger und späterer sonstiger Beratertätigkeit und umgekehrt. Offen ist, wen das Verbot treffen soll, denn die Tätigkeit des Syndikusanwalts für den ständigen Auftraggeber, etwa in einer Rechtsabteilung, ist anwaltliche Tätigkeit. Außerdem ist die Berufstätigkeit der Syndikusanwälte ebenso vielgestaltig, wie der Arbeitsbereich der Anwaltschaft insgesamt in steter dynamischer und differenzierender Entwicklung begriffen ist. So bezieht sich § 46 Abs. 2 BRAO nur auf solche Rechtsberater, die in abhängiger Stellung stehen, wobei es keine Rolle spielt, ob sie sich Syndikus nennen oder nicht.²⁷⁾ Dem Wortlaut nach ist § 46 Abs. 2 BRAO überschießend und bedarf jedenfalls der teleologischen Reduktion auf die Fälle, in denen die Beratung andauert. Für die Konstellationen des „zuvor“ und des „danach“ gibt es unter keinerlei rechtlichem Gesichtspunkt ein akzeptables Regelungsbedürfnis. Der in den Wortlaut eingeflossene Zugriff des Gesetzgebers mag dadurch veranlasst sein, dass er ebenso wie die Regelung in § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO unter dem unzutreffenden Segel der Interessenkollision läuft.²⁸⁾ Bei Rechts- und Parteiberatung in die gleiche Zielrichtung sind Interessenkollisionen nur so ausnahmsweise denkbar, dass eine generalisierende Regel sich verbietet. Der insoweit relevante Sachverhaltsbereich ist vollständig und befriedigend in § 43 a Abs. 4 BRAO abgedeckt.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1999²⁹⁾ die in § 46 Abs. 2 BRAO angeordneten Einschränkungen der Berufsausübung für mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar erklärt. Allerdings nötigte der klare Sachverhalt nicht zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem Status des Syndikusanwalts, so dass die kritischen Einwände gegen die sog. Doppelberufstheorie fortbestehen. Zu beachten ist, dass nur die in § 46 BRAO bestimmten Vertretungs- und Tätigkeitsverbote den Syndikusanwalt beschränken. Er ist „im Übrigen“ Rechtsanwalt im Sinne aller das Berufsrecht regelnden Vorschriften. Der Syndikusanwalt kann also zum Erwerb der Fachanwaltschaft auch die als Syndikusanwalt in dem ständigen Dienstverhältnis bearbeiteten Fälle vorlegen.³⁰⁾ Der BGH hat das zunächst kategorisch und ohne die Problematik näher zu beleuchten – für die Fachanwaltschaft kommt es auf die Kenntnisse und Erfahrungen an, nicht auf das formelle Kleid der Berufsausübung – in Abrede gestellt. In der Entscheidung vom 18. Juni 2001 hat der BGH³¹⁾ dann seine Position relativiert, indem er ausführt, dass die Erfahrungen als Syndikusanwalt auf dem betreffenden Fachgebiet berücksichtigt werden können.

25) BT Drucks. 12/7656, S. 49; kritisch auch Prütting, a. a. O. (FN 1).

26) So auch Roxin, NJW 1995, S. 17 (21); Kleine-Cosack, NJW 1994, S. 2249 (2254).

27) So die zutreffende Interpretation von Roxin, NJW 1995, S. 17 (21).

28) Vgl. BT Drucks. 12/1993, S. 24.

29) AnwBl 1999, 554 m. Anm. Hamacher.

30) AGH Hessen AnwBl 1999, 700.

31) MDR 2001, 1195

III. Ratschläge

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass dieser Ratgeber dem Syndikusanwalt nicht mit einer Handreichung in Form von Checklisten und Formularen dienen kann. Im Problemfall und zur Information ist dem Syndikusanwalt anzuraten, sich mit der Rechtsprechung und der Literatur vertraut zu machen. Sie ist nachgewiesen etwa in den Kommentaren zur BRAO von Feuerich/Braun, Henssler/Prütting, Jessnitzer und Kleine-Cosack. Grundlegend ist die FN 1 nachgewiesene Studie von Hommerich/Prütting, die neben den rechtlichen Erwägungen vor allem ein umfassendes soziologisches Bild der Syndikusanwälte zeichnet. Aktuelle Rechtsprechung wird fortlaufend im Anwaltsblatt und in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht. Auch auf allgemeinere Literatur, die einen Überblick über die Lage, Arbeitsweise, Tätigkeiten, Interessen des Syndikusanwalts gibt, sollte der Syndikusanwalt zurückgreifen. Hier wäre neben der schon angegebenen Literatur zu nennen die Beiträge von Pfeiffer, Festschrift Oppenheim 1985, 249 ff.; Kolvenbach, AnwBl 1987, 211; Schardey, AnwBl 1987, 401; Neumann, AnwBl 1987, 404; Kolvenbach, Festschrift Quack 1991, 715 ff.; Hommerich, AnwBl 1989, 636; Hartmann, AnwBl 1990, 122; Neumann, AnwBl 1991, 630; Roxin, NJW 1992, 1129 ff.; derselbe NJW 1995, 17 ff. In dieser Literatur finden sich auch Hinweise zur Lage des Syndikusanwalts/Unternehmensjuristen im Ausland. Diese Perspektive wird zunehmend wichtiger und sollte stets in Bedacht genommen werden. Dazu haben Dolmans, Eichler und Müller-Ibold in AnwBl 1999, 493 ff. zuletzt einen umfassenden Überblick gegeben.

Für das feste Anstellungsverhältnis (dazu umfassend Prütting, Das Anstellungsverhältnis des Syndikusanwalts, AnwBl 2001, 313) ist darauf zu achten, dass die Vertragsgestaltung und die Vertragswirklichkeit so ausfallen, dass der Syndikusanwalt in der Sache des Rechts weisungsfrei, eigenverantwortlich und souverän arbeiten kann. Dies muss unmissverständlich und klar sein. Es empfiehlt sich, eine Anstellung „als Rechtsanwalt“ zu vereinbaren und zu praktizieren. Auf diese Weise kann den von Henssler, Arbeitsrecht und Anwaltsrecht, RdA 1999, 38 (41) vorgetragenen Anmerkungen zur Unabhängigkeit des Syndikusanwalts Rechnung getragen werden. Der Syndikusanwalt muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen seine Position als Rechtsanwalt im Unternehmen und als Rechtsanwalt des Unternehmens sicherstellen. Hierzu enthält der Beitrag von Dolmans, Eichler, Müller-Ibold AnwBl 1999, 493 die nötigen Hinweise. Vgl. im Übrigen auch das von der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im DAV vorgelegte Merkblatt. Neuerdings äußert sich Konrad Redeker in der NJW zum Thema „Der Syndikusanwalt als Rechtsanwalt“, NJW 2004, 889. Vgl. ferner zum Thema Hanns Prütting, Anwaltliche Tätigkeit und berufsständische Versorgung, Rechtsgutachten, Juni 2003 (hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke, ABV).